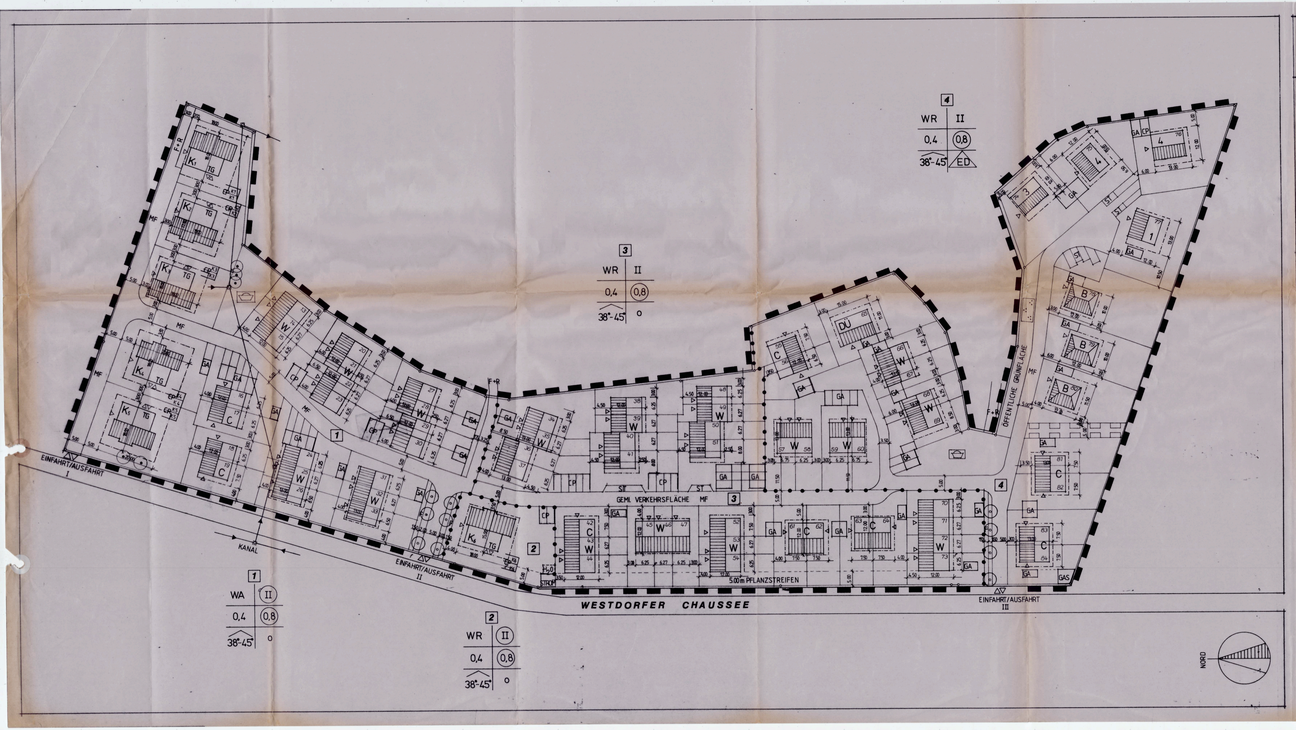

RECHTSGRUNDLAGEN

ES GELTEN:
1 DAS BAUGESETZBUCH
2 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
3 DIE PLANZEICHENVERORDNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- WR — REINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- O — OFFENE BAUWEISE
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 38°-45° — DACHNEIGUNG IN GRAD
- SATTELDACH
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- MF — MISCHFLÄCHE
- F — FUSSWEG
- F+R — FUSS- UND RADWEG
- ST — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- △ ▽ — AUSFAHRT- EINFAHRT

GRÜNFLÄCHEN

- ZWECKBESTIMMUNG
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ ÖFFENTLICH
- ERHALTEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON NEBENANLAGEN, GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG:
- CP — CARPORTS
- GA — GARAGEN
- MIT GEH-,FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- (3) — TEILGEBIETSNUMMER
- AUSSERE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
- △ — HAUSEINGANG
- C — HAUSTYP
- S3 — WOHNEINHEIT
- TG — TIEFGARAGE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 IN DEN TEILGEBIETEN 2,3 UND 4 IST EIN 3,00 BIS 5,00 METER BREITER BEPFLANZTER GRÜNSTREIFEN ENTLANG DER WESTDORFER CHAUSSEE AUSZUBILDEN.

2. AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS MIT DACHGAUBEN IST ZULÄSSIG.

HINWEISE

1 KATASTERANGABEN: DAS PLANUNGSGEBIET SETZT SICH AUS FLUR 30 STÜCK 4 UND FLUR 34 STÜCK 1,2,3,10,11 ZUSAMMEN

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. §246a Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §4 Abs.3 BauGB beteiligt worden.
   (Siegelabdruck) (Datum) 17.07.1991 — Unterschrift
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.07.1991 zur Abgabe eines Stellungnahme aufgefordert worden.
   (Ort) (Datum) 17.07.1991 — Unterschrift
3. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.07.1991 den Entwurf des Vorhaben- und Erschliessungsplanes als Begründung von 07.08.1991 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   (Ort) (Datum) 18.07.1991 — Unterschrift
4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschliessungsplanes sowie die Begründung von 07.08.1991 haben in der Zeit vom 07.08.1991 bis 07.09.1991 während folgender Zeitstunden: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 20.00 Uhr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.08.1991 in der Tageszeitung und in der Zeit vom 07.08.1991 bis zum 07.09.1991 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
   (Ort) (Datum) 17.07.1993 — Unterschrift
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.07.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   (Ort) (Datum) 22.05.1993 — Unterschrift
6. Ob und wieviel Bedenken und Anregungen vorgebracht wurden, ist der Stellungnahme der Gemeinde zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie das Ergebnis der Prüfung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt worden.
   (Ort) (Datum) Aschersleben 03. Mai 1993 — Unterschrift
7. Der Vorhaben- und Erschliessungsplan wurde am 30.07.1992 und 22.05.1993 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit zum Vorhaben- und Erschliessungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.1993 gebilligt.
   (Ort) (Datum) 22.05.1993 — Unterschrift
8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschliessungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.09.1993 erteilt.
   (Ort) (Datum) — Unterschrift
   (Siegelabdruck)
9. Die Vorhaben- und Erschliessungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.
   (Ort) (Datum) — Unterschrift
   (Siegelabdruck)
10. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschliessungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird am ..... wie folgt bekannt gemacht worden:

   In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44,Abs 3 Satz 1 Nr.2 BauGB) hingewiesen und die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.
   (Ort) (Datum) — Unterschrift
   (Siegelabdruck)

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschliessungsplanes ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. Anlage 1 Kap. I Abschn. II Satz 8 BauGB-Maßnahmen mit Verfügung vom 30.06.1993 Az: 30.ARG-0324-01 mit Maßgaben/ unter Auflagen genehmigt.

Halle, den 30.06.1993
Bezirksregierung Halle
Im Auftrage

Bezirksregierung Halle

ASCHERSLEBEN VORHABEN-ERSCHLIESSUNGSPLAN 03 "ÜBER DER EINE"

MAßSTAB	Urschrift Plan A1	PLANNR.	8.02-G
BAUWERKTITEL	DACHAUFSICHT	FORMAT	90 X
NEU HERAUSGEB.	GENEHMIGUNG	MAßSTAB	1:500
		DATUM	02.04.1993
DIPL. ING. K. BRÜGGEMANN		GEZ.AMT	BR.
WESELER STRASSE 8		GEZ.	BR.
4000 DÜSSELDORF 1		GEPRÜFT	BR.
TEL. 0211 / 615381		ORDNER	179 / 50